

**VERORDNUNG (EG) Nr. 525/94 DER KOMMISSION**

vom 9. März 1994

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2147/93 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Gerste in Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2193/93 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der  
Kommission vom 22. Juni 1993 über die Durchführungs-  
bestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des  
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-  
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-  
desektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 120/94<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2147/93 der Kommis-  
sion<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3360/  
93<sup>(6)</sup>, wurde eine Ausschreibung eröffnet für die Ausfuhr  
von in Spanien erzeugter Gerste nach allen Drittländern.

Die gegenwärtige Lage läßt es zweckmäßig erscheinen,  
die ausgeschriebene Menge zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2147/93  
erhält folgende Fassung :

„(1) Es wird eine besondere Interventionsmaß-  
nahme in Form einer Erstattung bei der Ausfuhr für  
550 000 Tonnen in Spanien erzeugte Gerste durchge-  
führt.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 109.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 9. 12. 1993, S. 11.